

Betriebsatzung

8.04

der Stadt Essen für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Sport- und Bäderbetriebe Essen
vom 28. Juni 2006
zuletzt geändert durch Satzung
vom 26. März 2010

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Essen am 21. Juni 2006 folgende Neufassung der Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Einrichtung

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen „Sport- und Bäderbetriebe Essen“.

§ 2 Gegenstand der Einrichtung

- (1) Die Sport und Bäderbetriebe Essen werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.
- (2) Zweck und Aufgabe der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist der Bau, der Betrieb und die Unterhaltung von Sportstätten und Bädern sowie die Förderung des Sportes und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte (wie z.B. die Beschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie deren Verleih).

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus der Ersten Betriebsleiterin bzw. dem Ersten Betriebsleiter und der Betriebsleiterin bzw. dem Betriebsleiter. Sie werden vom Rat der Stadt bestellt.
Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.
- (2) Die Sport- und Bäderbetriebe Essen werden von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung, die Ausschusszuständigkeitsordnung oder diese Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung der Betriebe verantwortlich. Sie ist verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, Anordnungen der notwendigen Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen.
- (4) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung / Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedarf.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Darüber hinaus sind die Beteiligungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Betriebsausschuss im Sinne des § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 5 EigVO NRW ist der Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe des Rates der Stadt Essen.
Er besteht aus 16 Ratsmitgliedern. Anstelle eines Ratsmitgliedes kann jede Fraktion eine sachkundige Bürgerin bzw. einen sachkundigen Bürger benennen. § 58 Abs. 3 GO NRW ist zu beachten.
Als Mitglieder mit beratender Stimme können dem Ausschuss sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW angehören.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Entlastung der Betriebsleitung,
 - b) die Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (3) Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den vom Rat der Stadt Essen durch die Hauptsatzung, die Ausschusszuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss übertragenen Angelegenheiten.
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen. Die Betriebsleitung ist verpflichtet, den Betriebsausschuss umfassend über alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung, zu unterrichten.
- (7) Prüfungsberichte der örtlichen und überörtlichen Prüfungen sind dem Betriebsausschuss vorzulegen. Gleiches gilt für Berichte externer Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

§ 5 Rat

- (1) Der Rat der Stadt Essen entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind, und über
 - a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
 - b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes,
 - d) die Entlastung des Betriebsausschusses und
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.
- (2) Die Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gemäß § 10 ff. der Hauptsatzung der Stadt Essen bleiben unberührt.

§ 6 Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
Insbesondere ist sie bzw. er berechtigt, Arbeitsaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse sie bzw. er zur Beantwortung von Anfragen und Aufsichts- und anderen Behörden sowie des Rates oder seiner Ausschüsse oder zur Vorbereitung fachlicher Entscheidungen benötigt.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister in wichtigen Angelegenheiten der Sport- und Bäderbetriebe Essen rechtzeitig zu unterrichten und ihr bzw. ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
- (4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3, insbesondere über Weisungsmöglichkeiten, gelten nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (5) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister unterrichtet den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten der gemeindlichen Entwicklung.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer

- (1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin bzw. dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr bzw. ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Rechte der Betriebsleitung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Personalangelegenheiten

Die Personal- und Stellenplanangelegenheiten der Sport- und Bäderbetriebe Essen regeln – soweit sie nicht durch die Hauptsatzung dem Betriebsausschuss dieser Einrichtung übertragen worden sind – die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister und die von ihr bzw. ihm beauftragten Stellen nach den für die Stadtverwaltung allgemein geltenden Bestimmungen. Zur Wahrnehmung der Betriebserfordernisse sind diese Regelungen mit der Betriebsleitung abzustimmen.

Soweit danach die Anstellung, die Eingruppierung und die Entlassung der tariflich Beschäftigten nicht der Betriebsleitung obliegt, hat sie ein entsprechendes Vorschlagsrecht.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 9 Vertretung der Einrichtung

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung die Stadt Essen in den Angelegenheiten der Sport- und Bäderbetriebe Essen.
- (2) Betriebsleiterinnen bzw. Betriebsleiter unterzeichnen unter dem Namen „Sport- und Bäderbetriebe Essen“ ohne Zusatz, stellvertretende Betriebsleiterinnen bzw. stellvertretende Betriebsleiter „In Vertretung“. Alle übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnisse werden durch die Dienstanweisung / Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 4 festgelegt und von der Betriebsleitung im Amtsblatt der Stadt Essen öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die verpflichtenden Erklärungen nach §§ 64 und 74 GO NRW bleiben davon unberührt; § 3 Abs. 3 Satz 2 EigVO NRW ist zu beachten. Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Stammkapital

Das Stammkapital der Sport- und Bäderbetriebe Essen beträgt 512.000 Euro.

§ 12 Wirtschaftsplan

- (1) Die Sport- und Bäderbetriebe Essen haben spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht besteht.
In den Erfolgs- und Vermögensplan ist die mittelfristige Finanzplanung entsprechend § 18 EigVO NRW einzubeziehen.
Dem Vermögensplan ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit diese nicht unabweisbar sind, und Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber 50.000 Euro betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.
Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan um mehr als 10 % verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Berichtswesen

- (1) Der Jahresabschluss nach § 21 EigVO NRW und der Lagebericht nach § 25 EigVO NRW sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.
Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind innerhalb von acht Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres durch den Rat der Stadt Essen festzustellen.
- (2) Es gelten die Festlegungen zu Aufbau, Ein- und Durchführung von Controlling und Berichtswesen in der Stadt Essen.

§ 14 Leistungsverkehr zwischen den Sport- und Bäderbetrieben Essen und der Stadt

- (1) Für den Leistungsverkehr sind die Regelungen / Zuständigkeiten der Stadt Essen zu beachten.

- (2) Der gesamte Leistungsverkehr ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen und angemessen unter Beachtung steuerlicher Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die Rechte und Pflichten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 105 Abs. 3 GO NRW sowie des Rechnungsprüfungsamtes gemäß den Bestimmungen der GO NRW und der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Essen bleiben unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Sport- und Bäderbetriebe Essen vom 08. Juli 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. November 2001, außer Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
vom 7. Juli 2006 (Neufassung)
vom 1. April 2010 (Änderung)